



Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 03.06.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
604-IFG/20-001, 604-1

☎ (02 28)
14-5997
oder 14-0

Bonn
01.07.2020

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen

Sehr geehrte

hiermit ergeht die folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sachverhalt:

Per E-Mail vom 03.06.2020 baten Sie um Zugang zu den Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Energieversorgungsunternehmen in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website angeben.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß §§ 1, 7 IFG oder §§ 3, 4 UIG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 9 Abs. 4 IFG bzw. § 3 Abs. 2 UIG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann bzw. sie ihm auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiven Abfall anzugeben. Es handelt sich bei den angefragten Daten um öffentlich

zugängliche Informationen. Sie können die Informationen auf den Internetseiten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen abrufen. Die meisten Lieferanten bieten eine Suchfunktion an, bei der Sie unter dem Begriff „Stromkennzeichnung“ die Veröffentlichungen der Umweltauswirkungen finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann gem. § 9 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 604, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

